

Wohlrab, Mirko

**Transferleistungsmodelle – Klassifikation und methodischer Vergleich
zwischen den Modellen des Bedingungslosen Grundeinkommens und der
Negativen Einkommensteuer**

eingereicht als

B A C H E L O R A R B E I T

an der

**HOCHSCHULE MITTWEIDA
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

Fakultät Soziale Arbeit

Roßwein, 25.01.2010

Wohlrab, Mirko

**Transferleistungsmodelle – Klassifikation und methodischer Vergleich
zwischen den Modellen des Bedingungslosen Grundeinkommens und der
Negativen Einkommensteuer**

eingereicht als

B A C H E L O R A R B E I T

an der

**HOCHSCHULE MITTWEIDA
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

Fakultät Soziale Arbeit

Roßwein, 25.01.2010

Erstprüfer: Prof. Dr. jur. Christina Niedermeier

Zweitprüfer: Prof. Dr. phil. Wolfgang Scherer

Bibliografische Beschreibung:

Transferleistungsmodelle – Klassifikation und methodischer Vergleich zwischen den Modellen des Bedingungslosen Grundeinkommens und der Negativen Einkommensteuer. S. 46

Roßwein, Hochschule Mittweida/Roßwein (FH), Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit, 2010

Referat:

Die vorliegende Bachelorarbeit setzt sich, durch intensive Literaturrecherche, mit der permanenten Neugestaltung von Sozialstaatlichkeit und deren korrelierenden Krisen, Herausforderungen und Zielen sowie den daraus resultierenden Lösungs- und Modellansätze von Transferleistungen in Deutschland auseinander. Besonderer Fokus wird hier auf die Klärung begrifflicher Unschärfen sowie Gemeinsamkeiten gelegt, um daraus eine allgemeine und ideelle Klassifikation von Transferleistungsmodellen zu erarbeiten.

Die im zweiten Punkt definierten Grundeinkommenskonzepte *Bedingungsloses Grundeinkommen* und *Negative Einkommenssteuer* werden weiterhin nach ihren Effekten in Bezug auf (Erwerbsarbeits-) Anreize und Umverteilung sowie deren jeweils zugrunde liegenden, gerechtigkeits-theoretischen Inhalten verglichen. Stellen diese beiden Grundeinkommenskonzepte realisierbare Alternativen zum bestehenden Grundsicherungssystem dar? Diese Frage soll in der vorliegenden Arbeit literatur- und diskursanalytisch beantwortet werden.

Inhaltsverzeichnis

	Abbildungsverzeichnis	V
	Abkürzungsverzeichnis	VI
1	Einleitung	1
2	Die Wandlung des Sozialstaat	3
3	Begriffsbestimmung und Klassifikation von Transferleistungsmodellen	6
3.1	Gemeinsamkeiten und begriffliche Unschärfen	6
3.1.1	Merkmale und die daraus abgeleitete Klassifikation der garantierten Mindesteinkommen in Grundtyp I und II	9
3.1.2	Modelle des Grundtyp II – Grundsicherung und Grundeinkommen	10
3.1.2.1	Mindestsicherung/Grundsicherung	13
3.1.2.2	Grundeinkommen	14
4	Methodischer Vergleich zwischen den Modellen des Bedingungslosen Grundeinkommen und der Negativen Einkommensteuer	20
4.1	Umverteilung und Umverteilungsvolumen	20
4.2	Arbeitsimpulse im BGE und NES Modell	22
4.3	Zugrunde liegende Gerechtigkeitstheorien – Libertarismus und Egalitarismus	28
4.4	Weitere Differenzierungsmöglichkeiten	29
5	Resümee	31
	Anlagen	35
	Literaturverzeichnis	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: vereinfachtes BGE-Modell	16
Abbildung 2: aktuelles Einkommenssteuersystem (vereinfacht)	18
Abbildung 3: Integriertes Steuer-Transfer-System	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Garantiertes Mindesteinkommen - Grundtyp I und II	10
Tabelle 2: Garantierte Mindesteinkommen des Grundtyp II	11

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitgeber
ALG II	Arbeitslosengeld II
AN	Arbeitnehmer
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGE	Bedingungsloses Grundeinkommen
BIG	Basic Income Grant
DWI Berlin	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin
GE	Grundeinkommen
GG	Grundgesetz
GS/MS	Grundsicherung/Mindestsicherung
HWWI	Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut
NES	Negative Einkommensteuer
SGB II	Zweites Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel

1 Einleitung

Die Suche nach den optimalen Möglichkeiten und Zielsetzungen garantierter Mindesteinkommen, allgemeiner Grundsicherungen und Transferleistungen wird schon länger diskutiert, als es den bürgerlichen Staat und industrielle Produktionsverhältnisse gibt. Die Ziele einer solchen Grundsicherung werden dabei unterschiedlich definiert: Für die einen ist es lediglich der Schutz der „nicht verwertbaren“ Arbeits- bzw. Erwerbslosen vor dem Hungertod, für die anderen ist sie ein Instrument zur Schaffung von individueller materieller Unabhängigkeit und damit die Grundvoraussetzung für tatsächliche Freiheit. Sie sind, wie in Punkt zwei dieser Arbeit beschrieben wird, eine Reaktion auf die Veränderungen innerhalb der kapitalistischen Arbeitswelt, v.a. die Auflösung des Normalarbeitsverhältnisses, der Ausbau von prekären Arbeitsfeldern, das Ende der Vollbeschäftigung (im Sinne der Vollzeitarbeit) und systematischer Sozialabbau. Aus diesem Grund wird über Alternativen zur Lohnarbeit als dem zentralen Zugang zu den Ressourcen des gesellschaftlichen Lebens und den Systemen seiner solidarischen Sicherung nachgedacht.

Obwohl einige westliche Industrienationen ihre Sozialsysteme bereits mehr oder weniger erfolgreich reformiert haben, wird die Übernahme der Methoden durchaus kritisch gesehen. Differierende politische und soziokulturelle Rahmenbedingungen sowie historische Entwicklungen sind maßgeblich für den Erfolg von (sozialen) Reformen verantwortlich.¹ In den letzten Jahren wurden einige Konzeptionen sozialer Innovation entwickelt, welche insbesondere an den spezifischen Parametern und Rahmenbedingungen in Deutschland orientiert sind. Zu diesen Vorschlägen gehören beispielsweise bedingungslose und bedarfsorientierte Modelle der Grundsicherung und des Grundeinkommens. Diese haben das Ziel, die Beschäftigungskrise über veränderte und neue Transferleistungen, verbesserte Anreizstrukturen bzw. Sanktionsmechanismen zu überwinden und somit das Defizit im Sozialetat zu verringern, um dadurch soziale Leistungen nachhaltig für alle Bedürftigen garantieren zu können.

In den Fachbereichen der Sozial-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften wird

1 Vgl. Grözinger/Maschke/Offe 2005, S. 147 und Engler 2006

über eine Vielzahl solcher Transfermodelle diskutiert. In diesem Kontext existieren eine Menge von Begrifflichkeiten sowie Definitionen, da jedem Autor die Benennung eines solchen Modells vorbehalten ist. Damit kann man Aufmerksamkeiten erzeugen, auf Traditionslinien hinweisen oder auch die Rezipienten irreführen. Für den wissenschaftlichen Diskurs dagegen ist es notwendig, mit Begriffen sorgfältig umzugehen. Will man also Transfermodelle klassifizieren, sind übereinstimmende Klassifikationsmerkmale einzubeziehen.

Im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Strukturierungsnotwendigkeit solch eine Einteilung vorgenommen. Weiter werden hier gegenwärtige, theoretische sowie praktische Konzepte und daraus deduzierte aktuelle Modelle zur Reform des Sozialstaats veranschaulicht. Genauer untersucht und verglichen werden dabei zwei Hyperonyme des Grundeinkommens: die Negativsteuer und das bedingungslose Grundeinkommen. Dieser systematische Vergleich erfolgt im dritten Stichpunkt mittels Gegenüberstellung der beiden Grundeinkommensarten nach den Kriterien der Umverteilungsmöglichkeiten, der zugrunde liegenden Gerechtigkeitstheorien, der Arbeitsanreize sowie anderen Abgrenzungsoptionen.

2 Wandlung des Sozialstaat

Verfassungsrechtlich durch die Ewigkeitsklausel im Art.79 Abs. 3 GG und dadurch in besonderem Maße geschützt ist das Sozialstaatsprinzip im Grundgesetz als Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland manifestiert.² Die Verfassung konkretisiert dieses Ziel nicht, die Spezifikationen des deutschen Sozialstaats sind maßgeblich in den Sozialgesetzbüchern verankert. Auf der einen Seite ergeben sich daraus Bekenntnis und Zwang zur Sozialstaatlichkeit, auf der anderen besteht jedoch Flexibilität in der Wahl von Maßnahmen und Methoden. Damit wird die Adaptationsfähigkeit der Sozialgesetzgebung an sich ändernde Rahmenbedingungen sichergestellt.

Historisch gründet der moderne deutsche Sozialstaat auf den von Reichskanzler Bismarck 1883/84 eingeführten Sozialversicherungen zur Unfall-, Kranken- und Alters- bzw. Invaliditätsversicherung respektive der 1927 initiierten Arbeitslosenversicherung. Die Fundamente des Wohlfahrtsstaates wurden in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts gelegt. Es war eine Zeit der Vollbeschäftigung und des Wachstums von Wirtschaft und Bevölkerung. Werden insbesondere die 1950er und 1960er Jahre³ als Blütezeit des deutschen Sozialstaats rezipiert,⁴ ist spätestens seit Anfang der 1980er Jahre von der Krise der sozialen Sicherungssysteme die Rede.⁵ Mit den grundlegenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und demographischen Veränderungen verlieren die alten Fundamente ihre Tragkraft.

Die Ursachen sind vielfältig: Der demographische Wandel, namentlich die Überalterung der Gesellschaft, bedroht die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Renten-, Pflege- und auch der Krankenversicherung, welche gleichzeitig durch steigende Behandlungskosten und das duale System aus privater und gesetzlicher Krankenversicherung unter Druck geraten ist. Verstärkend wirkt die strukturelle Krise der Erwerbsarbeitsgesellschaft⁶, die sich insbesondere auf die Arbeitslosenversicherung fatal auswirkt, aber auch die anderen Komponenten der Sozi-

2 GG der Bundesrepublik Deutschland: Artikel 20 und Art. 79 Absatz 3, München 2009

3 Nach der Übernahme dieser Pflichtversicherungssysteme ins Konzept der Wirtschaftsordnung der Nachkriegszeit – der sozialen Marktwirtschaft.

4 Vgl. Engler 2006 S, 181

5 Vgl. Schmid 1983, S. 8 f

6 Vgl. Schefczyk 2003, S. 255

alversicherung bei konstanten Beiträgen durch stagnierende bzw. fallende absolute Beitragszahlungen belastet. Kompensiert wurden diese Unterdeckungen durch die Erhöhung der Beitragssätze⁷ oder eine Umschichtung in steuerfinanzierte Sozialleistungen⁸, dies führte über steigende Lohnnebenkosten zu einer Verteuerung des Faktors Arbeit und damit zu einer Verringerung der Arbeitsnachfrage und zusätzlicher Belastung des Sozialstaats. Trotz dieser Maßnahmen musste der Leistungsumfang für die Versicherten im Laufe der Jahre stetig reduziert werden, somit kam es zu einer Teilprivatisierung des Sozialstaats in dem Sinn, dass viele ursprünglich durch die gesetzliche Sozialversicherung abgedeckte Leistungen nunmehr über private Zusatzversicherungen gesichert werden.⁹ Neben dem Sozialversicherungssystem befinden sich auch die anderen beiden Säulen des deutschen Sozialstaats – die Grundsicherung und die Transferleistungen – in der Krise, da strukturelle Probleme des Sozialversicherungssystems in diese steuerfinanzierten Bereiche überführt wurden.

Die Forderung nach einer Grundsicherung der sozialen Sicherungssysteme findet langsam aber stetig immer größeren politischen und öffentlichen Zulauf. Jedoch wird noch allzu oft versucht, die Fundamente des heutigen Systems zu bewahren und nur einzelne Mängel zu beheben. Eine Reparatur des bestehenden Systems wird aber nicht genügen. Es braucht einen Systemwechsel. Die Fundamente nicht nur des deutschen Sozialstaates verlieren durch grundlegende demographische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen ihre tragende Kraft. Mit der *Agenda 2010* der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 2003 und der seit 2005 wirksamen Zusammenlegung der bundesfinanzierten Arbeitslosenhilfe mit der kommunal finanzierten Sozialhilfe zu einem aus Bundesmitteln finanzierten *Arbeitslosengeld II* beziehungsweise *Sozialgeld (Hartz IV)* wurde die Grundeinkommenssicherung in Deutschland zwar strukturell neu geordnet, aber nicht nachhaltig grundsaniert.

Prof. Dr. Ingo Pies, vom Lehrstuhl für Wirtschaftsethik an der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg, resümiert „sämtliche Systeme der sozialen Sicherung

7 Die Beiträge zur Sozialversicherung sind in Deutschland in den Jahren 1970 bis 2005 von 26,5 % auf 41,4% gestiegen. Vgl. Sozialpolitik-aktuell.de (2007).

8 Siehe Änderung des SGB II (ab 2005)

9 Als Beispiel seien Einschränkungen der Leistungen in Rentenversicherung (Reform der Erwerbsunfähigkeitsrente im Jahr 2000) und Krankenversicherung (z. B. erhöhte Zuzahlung für Zahnersatz) genannt.

in Deutschland [...]“ als „[...] grundsätzlich reformbedürftig“, und macht zusätzlich auch „eine Krise der Sozialstaatsreform“ (Pies 2003, S. 1) aus.

Trotz der öffentlichen Sensibilisierung und der mittlerweile seit über zwei Dekaden von Akteuren aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden intensiv geführten Diskussion, ist es bisher noch nicht zu einer strategischen Weichenstellung für eine nachhaltig wirksame, den veränderten nationalen und internationalen Rahmenbedingungen Rechnung tragende Sozialpolitik gekommen. Pies sieht diese Stagnation in Denkblockaden der öffentlichen Meinungsbildung und der daraus resultierenden mangelnden Definition informationeller Anreize für die Politik begründet.¹⁰ Die Bildung eines öffentlichen Bewusstseins setzt ein Fundament an Theorien und zur Wahl stehenden Modellen voraus, soll nicht bloße Kosmetik am Ist-Zustand vorgenommen werden. In diesem Sinne konstatiert der Leiter des HWWI Thomas Straubhaar: „[...] Eine Reparatur des heutigen Systems wird jedoch nicht genügen. Es braucht einen Systemwechsel.“ (Hohenleitner/Straubhaar 2007, S. 5)

Der Schutz eines menschenwürdigen Auskommens durch ein Existenz sicheres Einkommen gehört zu den vornehmsten Aufgaben der Sozialpolitik.

¹⁰ Vgl. ebd. S. 3

3 Begriffsbestimmung und Klassifikation von Transferleistungsmodellen

Die wissenschaftlichen und politischen Debatten um Mindestsicherung, Grundsicherung, Bürgergeld, Existenzgeld, Grundeinkommen etc. wurden und werden von unterschiedlichen weltanschaulichen und politischen Positionen her geführt. In der Debatte treffen sich armuts- und arbeitsmarktpolitische, bürokratie- und lohnarbeitskritische sowie menschenrechts- und demokratiebesorgte Argumente. Dem entsprechend sind in die Debatte neben Wissenschaftlern Vertreter der Gewerkschaften, der Wohlfahrtsverbände und der Betroffeneninitiativen, libertäre, sozialliberale und linke Gruppierungen, aber auch Personen aus dem eher konservativ geprägten Lager eingebunden. Hinter den von diesen Personen und Gruppen präferierten Modellen verbergen sich unterschiedliche Menschenbilder, unterschiedliche Vorstellungen über Gerechtigkeit, Freiheit und Aufgaben eines (Sozial-)Staates.

In der wissenschaftlichen Literatur werden die verschiedensten Definitionen für Transferleistungssysteme und -modelle verwendet. Ebenso sind auch die unterschiedlichsten Systematiken zur Einordnung der damit verbundenen grundsätzlichen Reform-Ansätze zu finden.

In den folgenden Punkten werden Begriffsbestimmungen der Konzeptionen vorgenommen und innerhalb eines Klassifikationsgerüsts einer systematischen Einteilung unterzogen. Im Kontext dieser Klassifikation und dem im Punkt 3 erarbeiteten Vergleich der Modelle des *Bedingungslosen Grundeinkommens* und der *Negativen Einkommenssteuer*, erfolgt hier ebenfalls eine Erläuterung dieser beiden Ansätze (siehe Punkt 3.1.2.2).

3.1 Gemeinsamkeiten und begriffliche Unschärfen

Die derzeit gängigsten Begriffe in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion sind Mindestsicherung, Grundsicherung, Bürgergeld, Existenzgeld, Negative Einkommenssteuer, Kombilohn, Sozialdividende, Grundeinkommen und viele mehr. Diese Begriffsvielfalt existiert nicht nur in Deutschland, auch interna-

tional werden Bezeichnungen wie Basic Income, State Bonus, Demogrant, Universal Benefit, Allocation Universelle, Renda Basica u.v.m. diskutiert. In der Fachliteratur werden diesen Begriffen unterschiedlichste Bedeutungen zugemessen. Richard Hauser beispielsweise versteht „die Begriffe ‚Soziale Grundsicherung‘ oder ‚Mindestsicherung‘ als Oberbegriff für verschiedene, der Armutsvermeidung dienende Systeme“.¹¹ Dies ist wohl die am weitest greifende Definition. Für Ronald Blaschke hingegen ist die „Grundsicherung“ etwas sehr Spezielles. Er benutzt für steuerfinanzierte, also nicht beitragsfinanzierte, Modelle den Oberbegriff *Garantiertes Mindesteinkommen*, welches er wiederum in zwei Grundtypen unterteilt (siehe Punkt 3.1.1).

Folgend aufgeführte Merkmale der Mindestsicherung/Grundsicherung, Grundeinkommen und Negativen Einkommensteuer wurden übereinstimmend in der wissenschaftlichen Literatur diskutiert:

Danach handelt es sich bei diesen Transfers um folgende Leistungen¹²:

- vorleistungsunabhängige bzw. beitragsunabhängige ("schwache" Form der Entkopplung von Lohnarbeit)
- steuerfinanzierte (staatliche)
- Armut verhindernde
- monetäre
- zumindest teilweise pauschalierte (also nicht individualisierte) und
- von einem Amt direkt ans Subjekt gezahlte

Diese Bestimmungen sind konzeptionelle Reaktionen auf bestimmte, im ersten Kapitel benannte, Krisen, Kritiken und Herausforderungen des aktuellen Sozialsystems.

Als Oberbegriff für diese Transfers wird mal der Begriff Mindestsicherung sowie Grundsicherung genannt. Beide Bezeichnungen werden auch synonym verwendet.¹³ Ebenso werden der Begriff (integrierte) Grundsicherung und der Begriff Mindestsicherung nur für eine bestimmte Form dieser Transfers benutzt, wie zur

11 Vgl. Hauser 1996, S. 13.

12 Siehe Gretschnann / Heinze 1989, S. 148ff.; Weeber 1990, S. 11; Kaltenborn 1998, S. 15f.

13 Siehe neben eben genannten Quellen auch Mitschke 2000, S. 47; Vobruba 1989, S. 139ff.; Hauser 1996, S. 13

Bezeichnung einer Sockelung der Leistungen des Sozialversicherungssystems.¹⁴ Gegenübergestellt wird der Grundsicherung/Mindestsicherung meist das Grundeinkommen (in der Form des bedingungslosen Grundeinkommens und in der Form Negative Einkommensteuer).

Das Grundeinkommen zeichnet sich wiederum gegenüber der Grund-/Mindestsicherung durch folgende zusätzliche Merkmale aus:

- keine Bedarfsabhängigkeit, also auch keine Bedürftigkeitsprüfung (einkommens- und lebenslagenunabhängig)
- keine Arbeitsverpflichtung, kein Arbeitszwang ("starke" Form der Entkopplung von Lohn-/Erwerbs-Arbeit)
- Individualbezug statt Haushalt-/Familienbezug der Leistung (individueller Anspruch)
- allen Bürgern zustehend¹⁵

Diese Eigenschaften kennzeichnen das Grundeinkommen als ein Bedingungsloses Grundeinkommen.¹⁶ Mit diesen Merkmalen werden gegenüber den Grundsicherung/Mindestsicherungsansätzen weiter gehende Kritiken am System der Sozialversicherung und der Sozialhilfe sowie Kritiken an der kapitalistischen (Lohn-)Arbeitsgesellschaft konzeptionell berücksichtigt. Auch hier kommt es aber in der Fachliteratur zu *begrifflichen Unschärfen*. Oft wird für die verschiedenen Grundeinkommensmodelle der Oberbegriff Grundsicherung bzw. Mindestsicherung benutzt. Von Joachim Mitschke werden auch Kombilöhne und Lohnsubventionen an Arbeitnehmer (AN) als Grundsicherung bezeichnet. Hauser dagegen begreift sie als eine Abweichung von der Negativen Einkommensteuer, einer Form des Grundeinkommens.¹⁷

Hauser nimmt in seinen Katalog der Grundsicherungen ebenfalls die "allgemei-

14 Siehe z. B. Gretschmann / Heinze u. a. 1989, S. 155ff.; Weeber 1990, S. 127; Hauser 1996, S. 46 und 127ff. Insbesondere durch die Gewerkschaften wurden und werden im Sozialversicherungssystem integrierte Grundsockel als Mindestsicherung bezeichnet (siehe Adamy 1987; Adamy / Schmidt 1987; anders Bäcker / Welzmüller 1987).

15 Siehe z. B. Opielka 1985 b, S. 293ff.; Gretschmann / Heinze u. a. 1989, S. 154f.; Vobruba 1989, S. 107 und 145ff.; Hauser 1996, S. 46f. und 127f.; Mitschke 2000, S. 47ff.; Wohlgenannt 2000, S. 12; Kaltenborn beschreibt zwar die Unterschiede zwischen einer Grundsicherung/Mindestsicherung und einem Grundeinkommen, erfasst sie aber nicht definitiv (siehe Kaltenborn 1995).

16 Die für das Bedingungslose Grundeinkommen konstitutive Negierung der Arbeitspflicht und des Arbeitszwanges sowie verschiedene Bestimmungen von Arbeitspflicht und Arbeitszwang werden ausführlich in Blaschke 2004 c diskutiert.

17 Siehe Mitschke 2000, S. 47ff.; Hauser 1996, S. 46

ne Versicherungspflicht mit Mindestbeiträgen und -leistungen" auf.¹⁸ Diese konkrete Ausgestaltung widerspricht aber den o.g. gemeinsamen Merkmalen der Grundsicherung und der Grundeinkommen: steuerfinanziert und beitrags-/vorleistungsunabhängig.

Grund-/Mindestsicherungen und Grundeinkommen ist folgendes gemeinsam:

"Die Höhe des von staatlicher Seite zu 'garantierenden Mindesteinkommens' steht zumeist am Anfang der Überlegungen bezüglich eines Systems einer Sozialen Grundsicherung. Ausgangspunkt ist dabei das verteilungspolitische Ziel der Armutsvermeidung, das für den Staat erforderlich macht, sicherzustellen, daß jedem/r Bürger/in zumindest der Geldbetrag zur Verfügung steht, den er/sie zur Bestreitung des Existenzminimums benötigt." (Hauser 1996, S. 24).

Daher wird in der vorliegenden Arbeit "Garantiertes Mindesteinkommen" als Oberbegriff für Grundsicherung und Grundeinkommen verwendet.

3.1.1 Merkmale und daraus abgeleitete Klassifikation der garantierten Mindesteinkommen in Grundtypen I und II

Diese, im Punkt 3.1, kurzen definatorischen bzw. begrifflichen Darlegungen sowie genannte Unschärfen sollen in den folgenden Abschnitten systematisiert werden.

Garantierte Mindesteinkommen sind prinzipiell von einer direkten Lohnsubvention an den Arbeitgeber zu unterscheiden (siehe Tabelle 1). Sie können aber z. B. im Sinne einer Negativen Einkommensteuer oder durch gesonderte Leistungen explizit als direkte Lohnsubvention an den Arbeitnehmer (AN) u.a. Erwerbstätige konzipiert sein¹⁹. Zu beachten ist weiterhin, dass Grundsicherung/-einkommen (Garantierte Mindesteinkommen (Grundtyp II)) kein Mindest- oder Niedriglohn sind, sie haben aber einen Mindestlohn- oder Niedriglohneffekt. Sie wirken auf das Gefüge der Erwerbseinkommen, weil sie indirekt als eine Subventionierung oder gar Ersetzung möglicher zusätzlicher bzw. erzielbarer Erwerbseinkommen Einfluss nehmen. Diese Effekte bzw. Wirkungen sind abhängig

¹⁸ Hauser 1996, S. 46

¹⁹ z. B. direkte Subvention für Niedriglohnarbeiter = Garantiertes Mindesteinkommen (Grundtyp I)

von der Höhe des Mindesteinkommens, den mit dem Mindesteinkommen verbundenen Arbeitsverpflichtungen bzw. Nichtverpflichtungen, Zumutbarkeitsregelungen (zu welchen Bedingungen ist Arbeit zumutbar) und Freibeträgen für Erwerbseinkommen bzw. Ergänzungen zu niedrigen Erwerbseinkommen. Ein Mindestlohneffekt ergibt sich immer dann, wenn unterhalb einer relativ hohen Einkommensschwelle keine (Erwerbs-)Arbeit geleistet werden muss (relativ hohe Garantierte Mindesteinkommen, keine Arbeitsverpflichtung) oder eine Ergänzung eines niedrigen Erwerbseinkommens erfolgt. Bestimmte Formen der Garantierten Mindesteinkommen (z. B. der Grundsicherung für Arbeitssuchende und bestimmter Formen der Negativen Einkommensteuer) haben dagegen Niedriglohneffekte. Dies ist immer dann der Fall, wenn niedrige Mindesteinkommen faktisch Arbeit erzwingen und sie mit Arbeitsverpflichtungen und hohen Freibeträgen für Erwerbseinkommen gekoppelt sind.

Tabelle 1: Garantiertes Mindesteinkommen - Grundtyp I und II

Garantiertes Mindesteinkommen	
<p>Grundtyp I garantiertes Mindesteinkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit direkter Arbeitnehmersubventionierung der (Erwerbs-)Arbeit (Kombi-Lohn, Lohnsubvention) 	<p>Grundtyp II garantiertes Mindesteinkommen (Grundsicherung/Grundeinkommen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne direkte Subventionierung der (Erwerbs-)Arbeit, aber Mindest- bzw. Niedriglohneffekte

3.1.2 Modelle des Grundtypus II – Grundeinkommen und Grundsicherung

In der vorliegenden Studie wird aus begrenzungsstechnischen und thematischen Gründen nur auf die Garantierten Mindesteinkommen des Grundtyps II eingegangen.

Es handelt sich hierbei um Ansätze eines Garantierten Mindesteinkommens

(Grundtyp II), wenn:

1. sie weitgehend pauschaliert sind,
2. sie vorleistungs-/beitragsunabhängig sind,
3. sie (staatlich) steuerfinanziert sind,
4. sie (tendenziell) Armut verhindern,
5. sie als Rechtsanspruch konzipiert sind,
6. sie von einem Amt, einer Behörde und
7. direkt dem Subjekt/den Subjekten ausgezahlt werden sowie
8. keine direkte Lohnsubvention (z. B. Kombi-Lohn) darstellen.

Das Garantierte Mindesteinkommen (Grundtyp II) kann, wie in folgender Tabelle, in zwei grundlegend differenzierte Kategorien unterteilt werden.

Tabelle 2: Garantierte Mindesteinkommen des Grundtyp II

Garantiertes Mindesteinkommen (Grundtyp II)	
<p>Grundsicherung (mit Arbeitsverpflichtung/-zwang, bedürftigkeitsgeprüft, Haushalt-/ Familienbezug, Bedürftigen zustehend)</p>	<p>Grundeinkommen (ohne Arbeitsverpflichtung/ -zwang, bedürftigkeitsungeprüft, Individualbezug, allen Bürgern zustehend)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • eigenständige Grundsicherung (z.B. ALG II und Sozialhilfe), • Mindestsicherung (Sockel in der Sozialversicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Negative Einkommensteuer (NES), • bedingungsloses Grundeinkommen(BGE)

Die Grundsicherungs- und Grundeinkommensmodelle unterscheiden sich konstitutiv. Es gibt allerdings je nach konkreter Ausgestaltung der Modelle Überschneidungen.(siehe Anhang, Tabelle: Vergleich GS und GE). Darauf sollen folgende Zitate verweisen:

"Den [...] Vorschlägen zu einer sozialen Grundsicherungen ist gemeinsam, daß sie versuchen, durch unterschiedliche administrative Vorkehrungen Modifikationen (Beeinträchtigungen?) des Arbeitsmarktes möglichst zu minimieren. Davon unterscheidet sich der Vorschlag zu einem

garantierten Grundeinkommen grundsätzlich." (Vobruba, S. 145)

"Grundsicherungsmodelle bauen auf dem bestehenden Beschäftigungs- und Sozialsystem auf und beinhalten eine bessere Kopplung von sozialer Sicherung, Einkommen und Erwerbsarbeit [...] Erwerbsarbeit hat Vorrang vor dem Bezug der Grundsicherung. Grundsicherung bleibt eng an Erwerbsarbeit gekoppelt und Arbeitsmarktpolitik ein relevantes Politikfeld, um möglichst alle erwerbsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt einzugliedern [...] Die hier vorgenommene Wertung und Annahme ist, daß ein Grundeinkommen existenzsichernd sein soll und damit vom Zwang, einer Lohnarbeit nachgehen zu müssen, entkoppelt wird [...] Darin unterscheidet es sich vom Modell einer Grundsicherung sowie von jenen Grundeinkommensmodellen, die arbeitsmarktkonform und daher nicht existenzsichernd gestaltet werden. Ein nicht existenzsicherndes Grundeinkommen bleibt an Erwerbsarbeit gekoppelt. [...] In anderen Grundeinkommensmodellen wird an die Koppelung mit Arbeitspflichten, in Grundsicherungsmodellen an die Bereitschaft zur Lohnarbeit gedacht." (Gubitzer / Heintel 1998, S. 38f).

Das letzte Zitat verweist also darauf, dass bestimmte Grundeinkommensmodelle nicht zur Existenzsicherung und damit genauso wie die Grundsicherungen tatsächlich arbeitsmarktkonform bzw. lediglich Beeinträchtigungen des Arbeitsmarktes minimierend gestaltet sein können. Insofern bleiben beide an die (Erwerbs-) Arbeit gekoppelt. Es wird mitgeteilt, dass es neben der administrativen bzw. sozialrechtlichen Durchsetzung einer Arbeitspflicht wie bei der Grundsicherung einen faktisch - durch Einkommensarmut per niedrigem Grundeinkommen - bewirkten Zwang zur Arbeit geben kann.

Eichler erläutert drei, aus pragmatischen und gerechtigkeits-theoretischen Erwägungen abgeleitete, normative Begründungen (Normative) für das Garantierte Mindesteinkommen, als da wären unverzichtbar, wünschenswert, und bedenkenswert.

- "1. Förderung der individuellen Freiheitsmaximierung unter Rücksichtnahme auf den Schutz der Grundfreiheiten für die Allgemeinheit; bedingungslose gleiche Verteilung der zur Umsetzung der individuellen Freiheit notwendigen Minimalmittel; bedingungslose aktive Angleichung der Grundfähigkeiten und Befriedigung der gruppenspezifischen, menschlichen Grundbedürfnisse zur Garantie eines Lebens in Menschenwürde; Achtung des Rechts auf Selbsteigentum; Konsistenz des Leistungssystems; Finanzierbarkeit [...]
2. Bedingte Befriedigung individueller Bedürfnisse, die von der Normalität einer Gruppe oder Gesamtbevölkerung abweichen; Förde-

rung der sozialen Anerkennung; Förderung der subjektiven Selbst-Anerkennung; Förderung der Selbsthilfe; transparente Leistungsge-
staltung; einfache Verwaltung; Ergebnis eines gesellschaftlichen In-
teressenausgleiches; Gebot der fiskalischen Sparsamkeit sollte ein-
gehalten werden; die Leistung sollte zielgenau auf die Bedürftigkeit
wirken, den Empfehlungen des EU-Ministerrates genügen (EU-weite
einheitliche Armutsbekämpfung) und den Veränderungen des Ar-
beitsmarktes und der Altersstruktur gerecht werden.

3. Anreize zur Selbsthilfe bieten; Eigenverantwortung fördern; die
Leistung nachrangig gewähren; Missbrauchsmöglichkeiten aus-
schließen.“ (Eichler 2001, S. 206)

Während die Grundsicherung und die Negative Einkommensteuer in der Regel
die Elemente der Normative zwei und drei erfüllen, sind Bedingungslose Grund-
einkommen an den Elementen der Normative eins (nur teilweise zwei und drei)
orientiert.²⁰ Dies wird anhand der in den folgenden Unterpunkten beschriebe-
nen, allgemeinen Ziele des jeweiligen Mindesteinkommens-Ansatzes genauer
verdeutlicht.

3.1.2.1 Grundsicherung (GS)/Mindestsicherung (MS)

Bedarfsorientierte und bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen zur Sicherstel-
lung des Lebensunterhaltes werden als Grund- oder Mindestsicherung bezeich-
net. Hervorgegangen sind diese Leistungen aus der Armenhilfe bzw. Fürsorge.

Die Grundsicherung/Mindestsicherung sind auf folgende Zielsetzung angelegt:

- Schließung der Sicherungslücken in den Sozialversicherungsleistungen
und die Absicherung des Existenzminimums (Armutsfreiheit) für alle Be-
dürftige
- Ausbau der Rechts- bzw. der Anspruchssicherheit, den Abbau diskrimi-
nierender, entwürdigender Gewährungspraxis (z. B. weitgehende Pau-
schalierung, Einschränkung Familiensubsidarität)
- bürgerfreundlichere Ausgestaltung (Transfers aus einer Hand)
- Bürokratieabbau und

²⁰ Was z.B. die Eigenverantwortung betrifft ist sie beim BGE nicht auf Eigenverantwortung im Sinne von
erzwungener Marktteilnahme gerichtet, sondern auf Eigenverantwortung im Sinne eines
verantwortlichem Umgangs mit dem eigenen Leben, dem Leben anderer Menschen und dem
Gemeinwesen sowie der natürlichen Lebensumwelt.

- Entlastung der Kommunen von der Sozialhilfelast.

Dieses Mindesteinkommen wird nur in geringer Form von Arbeit entkoppelt.²¹ Den Vorrang hat hier die Erwerbsarbeit. Arbeitsmarktpolitik gilt weiterhin als wichtiges Politikfeld, um Menschen in (Erwerbs-) Arbeit zu bringen. Die Grundsicherung/Mindestsicherung ist armutspolitisch angelegt. Auch hier ist zunächst nicht entschieden, wie hoch die Transferleistung ist und welche gesellschaftspolitischen Ziele verfolgt werden. Die Formulierung von Voraussetzungen beinhaltet jedoch eine *Deckelung* der Grundsicherung, d.h. also einerseits eine Einschränkung bezogen auf die Gruppe der Begünstigten, andererseits wird in den konkreten Modellen höchstens das soziokulturelle Existenzminimum abgedeckt. In Deutschland wird als Grundsicherung eine aus Steuergeldern finanzierte Sozialleistung bezeichnet, die dem Sozialversicherungssystem (u.a. Renten-, Arbeitslosenversicherung) gegenübersteht. Die früher nach dem BSHG gezahlte Sozialhilfe oder die aktuellen *Hartz-IV*-Leistungen sowie die seit 2003 bestehende *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit* stellen insofern *bedarfsorientierte Grundsicherungen* dar, die jedoch nach Auffassung z.B. der Wohlfahrtsverbände unterhalb des soziokulturellen Existenzminimum angesiedelt sind.

3.1.2.2 Grundeinkommen

*Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE)*²²

Ziele des Bedingungslosen Grundeinkommens sind in erster Linie eine komplette und vollständige Sicherung der Existenz aller Bürger eines Landes durch Gewährleistung eines bedarfsunabhängigen, Armut vermeidenden und individuell garantierten Einkommens. Auch ist die Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand und am gesellschaftlichen (politischen, kulturellen, sozialen) Leben jenseits eines individuellen Beitrags durch (Erwerbs-)Arbeit bzw. jenseits

²¹ Vorleistungs-/Beitragsunabhängigkeit (Vorleistung im Sinne von Versicherungsbeitrag) ist eine schwache Form der Entkopplung von Arbeit.

²² Darstellung in Anlehnung an Mitschke 2000, S. 48

einer Arbeitsverpflichtung sowie einer abgeforderten Arbeitsbereitschaft grundlegende Aufgabe dieses Ansatzes bzw. modifizierter Modelle des BGE.

Besonderes Anliegen ist es, gesellschaftlich nützliche (bzw. notwendige) Arbeiten und Tätigkeiten zu ermöglichen und zu befördern, die sich nicht in der Form der traditionellen (Erwerbs-)Arbeit unter Beteiligung am Marktwirtschaftsprozess vollziehen. Dies sind insbesondere die häuslichen Erziehungs- und Betreuungsleistungen für Kinder und zu Betreuende sowie freiwillige und unvergütete soziale, kulturelle, politische Tätigkeiten, also im weitesten Sinne ehrenamtliche, bürgerschaftliche bzw. politische Tätigkeiten.

Ein weiteres Bedürfnis ist es, die (Erwerbs-) Arbeit durch ein BGE von ihrem ausbeuterischen und entfremdeten Charakter zu befreien. Ausbildungs- und Fortbildungsphasen, also generell Bildungsphasen würden durch ein BGE abgesichert und der, durch die staatliche oder private Finanzierung, erzeugte finanzielle und zeitliche Druck (BaföG) abgebaut werden. Die hergebrachte Form der Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung könnte flexibilisiert werden und somit verschiedenste Formen der Arbeitszeitverkürzung ermöglichen. Weiter könne BGE die ökonomischen Zwänge der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung in und außerhalb des Erwerbsprozesses beseitigen.

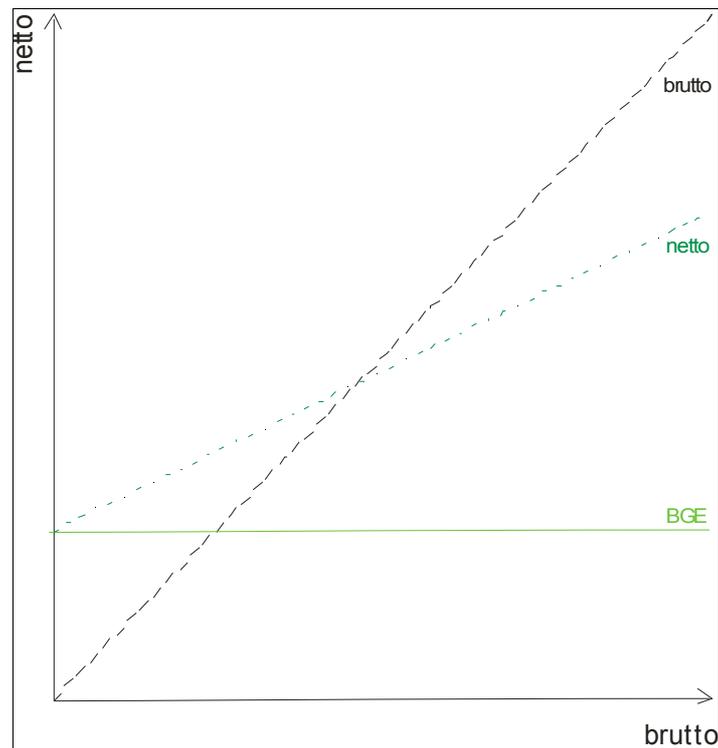
Weitere prinzipielle Ziele sind:

- (Erwerbs-)Arbeit und Einkommen grundsätzlich zu entkoppeln,
- individuelle Freiheitsräume zu erweitern und neue Formen des sozialen Zusammenhalts und der demokratischen Gestaltung des Gemeinwesens zu befördern,
- Sozialsysteme radikal zu vereinfachen und zu entbürokratisieren,
- das Grundeinkommen als individuellen Rechtsanspruch aller Bürger zu verankern (Bürgerrecht), also nicht mehr als Sozialleistung zu betrachten.

Das BGE impliziert eine mehr oder weniger radikale Umverteilung des Reichtums von oben nach unten, bewirkt durch eine Transferleistung einerseits an alle und eine steuerliche Belastung einkommens- und vermögenskräftiger

Personen und/oder beispielsweise eine Wertschöpfungsabgabe andererseits.

Abbildung 1: vereinfachtes BGE-Modell



Quelle: eigene Grafik

Negative Einkommensteuer (NES)

Die Grundeinkommensform Negative Einkommensteuer integriert das (steuerfinanzierte) Sozial- in das Steuersystem. Grundgedanke ist dabei die Ergänzung des (positiven) Einkommensteuertarifs durch einen zusätzlichen negativen Tarif in den Bereich der unteren bzw. untersten Einkommensklassen bis schließlich zu einem Einkommen von null. Dabei werden einerseits weiterhin positive Steuerbeträge erhoben. Unterschreitet das Einkommen jedoch einen gewissen Schwellenwert, so entsteht die Notwendigkeit von Transferzahlungen, welche aus Sicht des Staates auch als negative Steuerbeträge angesehen werden können. Beide Arten von Steuern hängen in diesem Zusammenhang von dem jeweiligen Einkommen ab, d.h. auszahlende Transfers verringern sich mit steigendem Einkommen zunächst schrittweise, um dann an der so genannten Transfergrenze in eine positive Steuer umzuschlagen. Die Umverteilungswirkung der Einkommensteuer wird somit auf das gesamte Einkommensspektrum

ausgedehnt.

Die NES verfolgt drei Ziele, welche je nach konkretem Modell unterschiedlich betont bzw. vollkommen negiert werden:

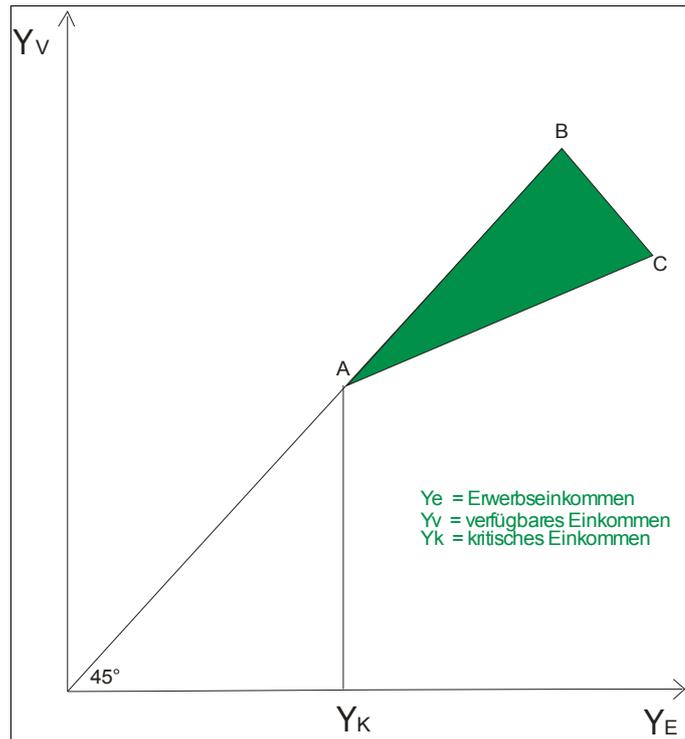
- "(1) generell Vorbeuge gegen Einkommensarmut aus welchen Gründen auch immer [...]; die soziale Sicherheit wird vom Erwerbsstatus abgekoppelt (social dividend - Typ, R. B.);
- (2) vorbeugende Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit im Niedriglohnsektor der Geringqualifizierten (Schleuse in den Niedriglohnsektor, R. B.). Insbesondere soll das Konzept Arbeitsplätze in Leichtlohngruppen erhalten und neu schaffen, die Einrichtung und Besetzung von Teilzeitarbeitsplätzen erleichtern, die Flexibilisierung der Arbeitsorganisation fördern und zur Vermeidung von Massenentlassungen notwendige Arbeitszeit- und Lohnkürzungen sozialverträglich abfedern (poverty gap - Typ; NES als Kombi-Lohn bzw. Lohnsubvention, R. B.);
- (3) Verschlankung des staatlichen Umverteilungsapparates unter Koordination von Steuer- und Sozialrecht (Integration von Sozial- und Steuersystem in ein einheitliches System, R. B.) sowie Abbau entbehrlicher Sozialbürokratie." (Mitschke 2000, S. 52)

Die NES ist je nach konkreter Ausgestaltung arbeitsmarktpolitisch, steuerpolitisch oder eher soziale Sicherheit von (Erwerbs-)Arbeit entkoppelnd angelegt.

Die sehr vereinfachte *Abbildung 2* veranschaulicht die Wirkung einer Einkommensteuer, wie sie üblicherweise Bestandteil des derzeitigen Steuersystems ist.²³ Bis zu einer festgesetzten Freigrenze (*YK*) wird das Einkommen nicht besteuert; das Erwerbseinkommen (*YE*) entspricht dem verfügbaren Einkommen. Ist das Erwerbseinkommen höher, so wird der über die Einkommensfreigrenze hinausgehende Teil besteuert; das verfügbare Einkommen liegt unter dem Erwerbseinkommen. Die Höhe des Steuersatzes lässt sich an der Steigung der Linie *AB* ablesen: je geringer die Steigung ist, desto größer ist der Abstand zwischen Erwerbseinkommen und verfügbarem Einkommen, desto höher ist also der Steuersatz.

²³ In der Regel sind die Tarife so gestaltet, dass mit steigendem Einkommen die Grenzsteuersätze zunehmen. Hier wird der Einfachheit halber ein Tarif mit indirekter Progression unterstellt. Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags sind steuerfrei; Einkommen, die diesen übersteigen, werden mit einem festen Grenzsteuersatz belastet. Die durchschnittliche Steuerbelastung steigt auch bei indirekter Progression mitzunehmendem Einkommen.

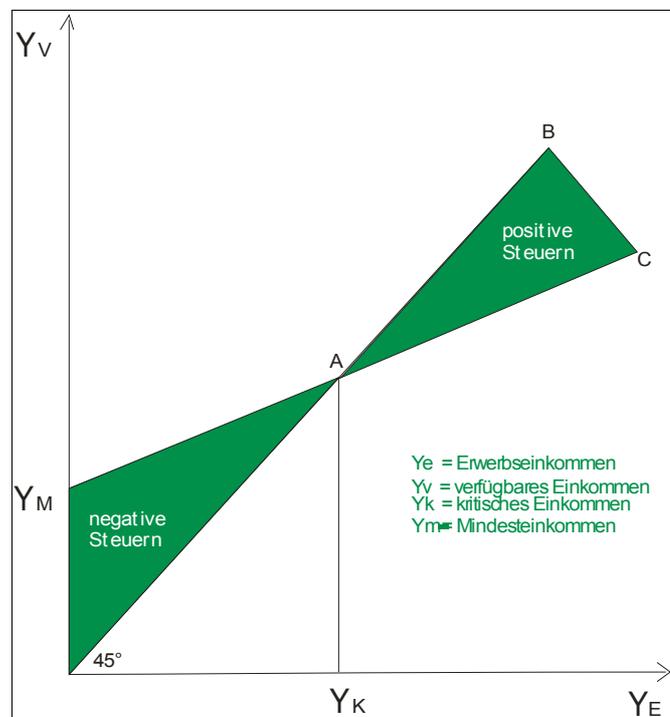
Abbildung 2: aktuelles Einkommenssteuersystem (vereinfacht)



Quelle: eigene Grafik

Die Erweiterung des Steuersystems um eine negative Einkommensteuer, ist *idealtypisch* in *Abbildung 3* dargestellt.

Abbildung 3: Integriertes Steuer-Transfer-System



Quelle: eigene Grafik

Bei einem Einkommen, das unterhalb der Freigrenze liegt, ist das verfügbare Einkommen größer als das Erwerbseinkommen, dementsprechend leistet der Staat hier einen Transfer. Im Fall eines Steuersubjekts ohne eigenes Erwerbseinkommen erfolgt eine Zahlung in Höhe von Y_m . Y_m ist also das staatlich garantierte Mindesteinkommen. Die Transfers werden mit zunehmendem Erwerbseinkommen geringer. Der Steuersatz im negativen Bereich des Systems wird auch als Transferentzugssatz bezeichnet.

4 Methodischer Vergleich zwischen Modellen der negativen Einkommensteuer und des Bedingungslosen Grundeinkommens

Punkt zwei dieser Arbeit hat ansatzweise gezeigt, dass es eine Reihe von Parallelen zwischen den Ansätzen zu BGE und NES gibt. So stellen beide Modelle eine Option dar, den Sozialstaat über eine Integration von Grundsicherung und Sozialversicherungssystem zu reformieren. Weiterhin ist es in beiden Fällen fast gänzlich möglich, die sozialstaatlichen Aufgaben über die Einkommensbesteuerung zu lösen. Da es sogar realisierbar ist, ein beliebiges System negativer Einkommensteuer in ein Grundeinkommensmodell zu überführen und dabei das Verhältnis zwischen Brutto- und Nettoeinkommen²⁴ für jedes beliebige Einkommen zu bewahren, könnte man schließen, dass die Entscheidung zwischen Grundeinkommen und negativer Einkommensteuer „[...] eher als verwaltungstechnische Frage einzustufen [...]“²⁵ ist. Im aktuellen Kapitel sollen die Konzepte anhand ihres Umverteilungsvolumens, der Arbeitsanreize und der jeweils zugrunde liegenden Gerechtigkeitstheorie verglichen und auf Unterschiede geprüft werden.

4.1 Umverteilung und Umverteilungsvolumen

Sozialstaat und Umverteilung

Ein modernes Sozialsystem in industrialisierten Gesellschaften schließt insofern immer Umverteilung ein, als dass denjenigen Bürgern, welche sich nicht selbstständig versorgen können, Transfers gewährt werden, die sie vor Hunger und Obdachlosigkeit bewahren sollten. Die Leistungsfähigen einer Gesellschaft unterstützen so die finanziell Schwachen auf einem festgelegten Niveau. Dies geschieht einerseits aus humanitären und solidarischen Gründen, andererseits jedoch im Sinne einer kollektiven Versicherungsleistung. Die Legitimität von über

²⁴ Netto hier im Sinne von Gesamtnetto bzw. verfügbarem Einkommen nach allen staatlichen Transferleistungen und Steuerabgaben

²⁵ Kumpman 2006, S.2

dieses Grundniveau hinausgehender Umverteilung, welche zum Ziel hat, (Einkommens-)Ungleichheiten zu verringern, wird seit langer Zeit heftig debattiert.²⁶

Umverteilungsvolumen im BGE und NES Modell

Sollen BGE und NES Konzepte als Reformvorschläge für den deutschen Sozialstaat ausgestaltet werden, nehmen beide Modelle eine Einkommensumverteilung vor. Im Falle eines BGE erhalten zwar alle Bürger monatlich ein Grundeinkommen in gleicher Höhe, übernehmen aber auf Finanzierungsseite des Konzepts unterschiedlich hohe Lasten. Bei der NES erhalten alle Bürger mit einem relativ geringen Einkommen Transferleistungen, deren Höhe von ihrem konkreten Bruttoeinkommen abhängt. Die Last wird von all jenen getragen, die keine Transferleistungen beziehen.

BGE und NES mit äquivalentem Umverteilungsvolumen

Um Modell immanente Unterschiede zwischen NES und BGE offen zu legen, schlägt Davide Tondani eine Konstruktion von zwei Modellen mit gleichem Umverteilungsvolumen vor.²⁷ Dazu müssen beide Modelle die gleichen Bruttogesamtkosten aufweisen. Die Gesamtkosten beim BGE ergeben sich aus dem mit der Anzahl der Empfänger multiplizierten Grundeinkommen. Die Kosten der NES sind die addierten Transfers aller Nettoempfänger. Nach Tondani lassen sich aus dieser Modellierung massive Unterschiede zwischen den Konzepten NES und BGE herleiten.²⁸ So greife die NES gezielt das Problem der Armut an. Viele zahlten, um eine Minderheit Bedürftiger besser zu stellen.²⁹ Das BGE hingegen stelle eine Umverteilung von oben nach unten dar, wobei eine Minderheit mit hohem Einkommen diejenigen mit niedrigerem Einkommen relativ besser stellt. Weiterhin sei BGE weniger wirksam, um Armut gezielt zu bekämpfen. Das Modell von Althaus könnte aber als Zwischenlösung gedacht werden.

26 So wird die Umverteilung durch die progressive Einkommensteuer oft nicht mit der Nivellierung der Nettoeinkommen begründet, sondern mit dem Prinzip der Leistungsfähigkeit oder des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

27 Vgl. hierzu ausführlich Tondani (2008)

28 Vgl. ebd. S. 16

29 Vgl. ebd.

Durch die Zweistufigkeit des Grundeinkommens, wäre ein höheres *Einstiegsgrundeinkommen* denkbar. Damit wäre bei gegebenen Bruttokosten das Solidarische Bürgergeld eine zielgerichteterere Maßnahme gegen Armut.

Beide Modelle lassen sich mit differierenden Umverteilungsmechanismen ausgestalten. Gleichzeitig kann aber auch Äquivalenz zwischen BGE- und NES-Modell hergestellt werden, was die Sicht des Bürgers auf sein Brutto- bzw. das dementsprechende verfügbare Einkommen betrifft. In diesem Falle sind die Bruttokosten eines BGE Modells jedoch bedeutend höher. Aus den dargelegten Gründen ist daher prinzipiell das NES Modell vorzuziehen, wenn keine weiteren Vorzüge eines BGE existieren, welche diesen Nachteil kompensieren.

BGE als distributives Modell

Das Konzept eines BGE ist aber nicht an die Finanzierung über die Einkommensteuer gebunden. Finanziert man das Grundeinkommen über Ressourcenförderung, Ökosteuern, Tobin Tax oder eine Super Tobin Tax³⁰, bekäme es einen distributiven Charakter.³¹ Im Gegensatz zum NES Modell ist Grundeinkommen also nicht grundsätzlich mit Umverteilung zu assoziieren. Würde es gelingen auf alternativen Finanzierungswegen ein Grundeinkommen zu realisieren, welches die soziokulturelle Existenz eines Individuums ohne zusätzliche eigene Arbeit sichern könnte, wären mit Hilfe eines solchen BGE die umverteilenden Strukturen von Sozialstaatlichkeit überwindbar.

4.2 Arbeitsimpulse im BGE und NES Modell

Durch die Schaffung eines Sozialsystems ändern sich die Tätigkeitsmotivationen. So ermöglicht auf der einen Seite etwa eine Grundsicherung eine von eigener Arbeit autonome Bedürfnisbefriedigung. Auf der anderen Seite werden diejenigen, die die Kosten tragen, steuerlich höher belastet. Im Folgenden soll untersucht werden, inwiefern sich die Anreizwirkungen von NES und BGE un-

³⁰ Tobin Tax: nach James Tobin, Steuer auf internationale Devisengeschäfte; Super Tobin Tax: Steuer auf alle elektronischen Finanztransaktionen.

³¹ Vgl. Vanderborght und Van Parijs 2005; S. 43

terscheiden und wie beide Modelle im Vergleich zu anderen sozialen Konzepten wirken.

Transferentzug und Arbeitsimpulse

Im System der traditionellen Sozialhilfe³² ist an alle nicht tätigen, arbeitsfähigen Personen von staatlicher Seite ein Einkommen ausgezahlt worden. Wurde nun von Seiten des Sozialhilfeempfängers eine Tätigkeit aufgenommen, ist jegliches individuelle Einkommen auf die staatlichen Transferleistungen angerechnet worden. Bis zu dem Moment, wo das eigene (Erwerbs-)Einkommen die staatlichen Leistungen überstieg, konnte durch eigene Arbeit keine finanzielle Verbesserung realisiert werden.³³ In diesem Einkommensbereich arbeitete also nur, wer einen Verzicht auf Freizeit ohne finanziellen Ausgleich in Kauf nahm, da 100%ige Transferentzugsraten³⁴ die Auswirkung haben, dass trotz einer Steigerung des Erwerbseinkommens keine wesentliche Erhöhung des verfügbaren Einkommens folgt, indem die Transfers gleichzeitig gekürzt werden. Es entsteht eine sogenannten *Arbeitslosigkeitsfalle*³⁵, in der sich die Aufnahme einer Beschäftigung für Transferempfänger kaum lohnt. Auch hohe Transferentzugsraten unter 100 Prozent wirken stark anreizmindernd. Die Bereitschaft auf Freizeit zu verzichten wird hier nicht im ausreichenden Maße finanziell kompensiert.

In den NES und BGE Modellen bestimmt unter anderem die Höhe der Transferentzugsrate die Anreizsituation für Empfänger niedriger Einkommen. Es zeigt sich, dass die zwei Modelle den graduellen Zuverdienst fördern. Dadurch wird nicht nur Erwerbslosigkeit abgesichert, sondern auch Arbeit im Niedriglohnbereich unterhalb der Transfergrenze durch staatliche Zuschüsse unterstützt.

Gibt es, wie im derzeitigen System, Richtlinien und Reglements an Hinzuverdienstmöglichkeiten³⁶, werden punktuelle Anreize für bestimmte Tätigkeitsmodelle gesetzt. Dies kann im konkreten Fall als staatliche Bevorzugung von Teil-

32 Im Sinne der Regelung der Grundsicherung vor Einführung von Hartz IV im Jahr 2005.

33 Vgl. Vanderborght und Van Parijs 2005, S. 54

34 Die Transferentzugsrate gibt an, wie viel Einheiten der staatlichen Sozialleistungen bei Zuwachs des eigenen Einkommens um eine Einheit wegfallen.

35 Vgl. Vanderborght und Van Parijs 2005, S. 76

36 Beispielsweise im Sinne der Mini- und Midijobregelungen.

zeitstellen³⁷ und dadurch als lenkende Intervention in den Arbeitsmarkt angesehen werden. An den Stufen eines unterschiedlichen Transferentzugs kann es ebenfalls zum Phänomen der Armutsfalle³⁸ kommen. Danach könnte potentiell mehr Bruttoeinkommen durch Mehrarbeit oder Weiterbildungsinvestitionen realisiert werden. Da sich die Transferentzugsrate bei einem steigenden Bruttoeinkommen erhöht, sind die Extrakosten nicht durch die Nettolohnerhöhung zu rechtfertigen. Daraus folgt, dass Menschen kaum ihr komplettes Potential an Arbeitskraft nutzen, wenn dies durch hohen Transferentzug sanktioniert wird. Durch den graduellen Transferentzug, welcher die hier aufgezeigten NES und BGE Modelle kennzeichnet, wird auf solch geartete Diskriminierungsmechanismen verzichtet und das Dilemma der Armutsfalle wird minimiert.

Änderung der Motivation durch bedingungslose Transferleistung

Ein Kritikpunkt der Antagonisten von BGE und NES Modellen ist, dass auch Bürgern ohne Einkommen bedingungslos Transfers gewährt werden. Damit entstünden Motivationsmomente, das System zu missbrauchen und Faulheit würde belohnt. Menschen, bei denen Freizeit eine hohe Präferenz hat, würden bevorzugt.³⁹ Prüfungen der Bedürftigkeit und Workfare-Konzepte⁴⁰ sollen dies reduzieren. Als schwierig gestaltet sich jedoch die Differenzierung der Erwerbslosen zwischen unverschuldet in Einkommenslosigkeit befindlichen, hilfebedürftigen Individuen und denjenigen, die ihren Lebensunterhalt in Abwesenheit eines sozialstaatlichen Angebots selbständig bestreiten könnten. Während Bedürftigkeitsprüfungen den Sozialmissbrauch verringern sollen aber nicht verhindern können, werden von bedingungslosen NES und BGE Modellen alle Bedürftigen erfasst, auch jene, die die Barrieren der Bedürftigkeitsermessungsbürokratie nicht allein bewältigen können. Weiterhin sind sowohl Workfare-Modelle als auch Bedürftigkeitsprüfungen mit immensen bürokratischen Aufwänden und Kosten verbunden. In NES und BGE Modellen soll das Lohnabstandsgebot helfen, die Arbeitsanreize zu erhalten. Da jedes private Einkommen mit dem Gund-

37 Vgl. Dietz und Walwei 2007 S. 29

38 Vgl. Vobruba 2000, S. 85 f

39 Vgl. Schefczyk 2003, S. 176

40 Mit den HartzIV-Gesetzen wurden Workfare-Elemente zur bundeseinheitlichen Grundlagen

einkommen (BGE) bzw. mit einem staatlichen Zuschuss im unteren Lohnbereich (NES) aufgebessert wird, ist jeder Bürger mit eigenem Einkommen finanziell besser gestellt als derjenige ohne eigenes Einkommen.

Transferleistungshöhe und Arbeitsimpulse

Die Höhe eines Grundeinkommens ist für die finanziellen Arbeitsanreize signifikant. Ist ein Grundeinkommen (oder die Grundrate bei einer NES) so hoch, dass die existentiellen Bedürfnisse befriedigt werden können, kann man sich gegen zusätzliche Arbeitsleistung und für die Freizeitoption entscheiden. Betreffen würde das die Menschen, die in Obsoleszenz eines Sozialstaats gerade so viel Erwerbseinkommen erarbeiten wie die Höhe dieses Grundeinkommens. In diesem Sinne könnten all diejenigen, die einen staatlichen Nettozuschuss erhalten ihre Arbeitsleistung reduzieren, ohne dabei für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse Einbußen hinnehmen zu müssen. Parallel dazu bekämen die Bürger bei der Einführung eines BGE oder einer NES die Option, unter identischem Arbeitseinsatz ein höheres Niveau an materieller Bedürfnisbefriedigung zu erreichen. Da schwer vorauszusagen ist, welche Möglichkeit die Mehrzahl der Individuen wählt, ist langfristig gesehen nicht sicher in welchem Ausmaß sich das Arbeitsvolumen verringert oder erhöht.

Eine größere Zahl an Individuen steht dann vor der Entscheidung entweder den Arbeitsaufwand zu reduzieren oder ein höheres Niveau an materieller Bedürfnisbefriedigung zu realisieren. Um so höher das BGE festgesetzt wird, desto kleiner und unbedeutender wird der Anteil eigener Leistung. Die Aufnahme einer Tätigkeit bringt dementsprechend verhältnismäßig gesehen nur eine geringe Verbesserung der eigenen Situation mit sich. Die Höhe eines BGE bestimmt also, wie hoch der Anteil derjenigen Einkommensbezieher an der gesamten Gesellschaft ist, deren eigene Leistung marginalisiert wird und deren Arbeitsanreize damit deutlich gemindert werden.

Wirkung der Arbeitsimpulse von NES und BGE im Vergleich

In äquivalenter Ausgestaltung fällt es schwer, die Anreizsituation von NES- Modell und BGE- Modell zu differenzieren. NES und BGE tragen durch die Ausgestaltung einer uneingeschränkt hohen sowie stufenlosen Transferentzugsrate dazu bei, die Arbeitslosigkeitsfalle zu verhindern und gewährleisten soziale Mobilität. Weiterhin wird in beiden Modellen bedingungslos ein Grundbetrag an Bürger ohne Einkommen ausgezahlt. Des Weiteren wirkt sich die Höhe der Grundrate⁴¹ bei NES und des Grundeinkommens bei BGE in beiden Modellen auf die Arbeitsanreize aus. Hier kann aber insofern differenziert werden, als das im Bereich der Nettoempfänger bei BGE technisch gesehen das eigene Einkommen versteuert wird und bei der NES unbelastet bleibt. Somit hat es, unter den selben Parametern für den Einzelnen den Anschein als hätte sein eigenes Einkommen im NES- Modell einen größeren Anteil am verfügbaren Einkommen als im BGE Modell. Dies wird damit begründet, dass als bestimmende Größe das eigene Nettoeinkommen wahrgenommen wird.⁴² Die eigene (Netto-)Leistung wird im BGE- Modell eher marginalisiert. Schlussfolgernd treten die damit verbundenen negativen Effekte verstärkt im BGE- Modell auf.

Psychologischer Kontext

Die Motivation, eine Tätigkeit aufzunehmen oder das persönliche Arbeitsvolumen auszudehnen, entspringt nicht nur materiellen Motiven. Ein weiteres Element ist auch die mit den Systemen der Bedürftigkeitsprüfung verbundene Stigmatisierung der Leistungsempfänger von Sozialtransfers. Bezieher von Unterstützungsleistungen werden als soziale Randgruppe wahrgenommen.⁴³ Ein BGE wirkt, eher als die NES, gegen dieses Stigma. Jeder ist Empfänger einer monatlichen Zahlung und somit ist eine interpersonelle Identifikation von Individuen über den staatlichen Transfer faktisch nicht möglich. Ebenso wirkt das Althaus Modell destigmatisierend: Es gibt zwar zwei Stufen des Bürgergelds; ent-

41 und damit auch des Freibetrags

42 Vgl. Werner 2007, u. a. S. 169 und Vanderborght und Van Parijs 2005

43 Vgl. Engler 2006, S. 194 f. und Werner 2007, S. 110

scheidend ist aber, dass ein relativ großer Teil der Bevölkerung Zahlungsempfänger des Großen Bürgergelds und der andere Teil ebenfalls Transferbezieher ist. Da im Gegensatz zum BGE im Modell der NES nicht alle Bürger Transferempfänger sind, ist hier der Destigmatisierungseffekt geringer.

Wie wirkt sich nun das Stigma auf die Arbeitsanreize aus? Schefczyk warnt, eine Tilgung des Stigma und die Berechenbarkeit von Ansprüchen „[...] begünstigen die Illusion, Ressourcen seien einfach da und müssten nicht erwirtschaftet werden.“⁴⁴ Dadurch, dass die Bürger nicht ausreichend an den Kosten ihrer Entscheidungen beteiligt sind, würde die Gefahr entstehen, zu hohe Risiken einzugehen.⁴⁵ Die Bedeutung von Einkommen durch Einführung eines BGE könnte, nach dieser Argumentation, generell abgewertet werden. Sieht man das Einkommen als Motivationsfaktor für Arbeit an, würden die Arbeitsanreize abnehmen.

Anhänger eines BGE hingegen stellen gerade die destigmatisierende Wirkung des Konzepts als entscheidenden Vorteil dar. Die Entkopplung von Arbeit und Einkommen würde immaterielle Arbeitsanreize in den Fokus stellen, welche durch den materiellen Antrieb bislang überlagert wurden. So wären Motive wie Ansehen und Selbstverwirklichung entscheidend für den Ansporn, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen.⁴⁶ Somit würde das BGE intrinsische Motivationen stärken. Resümierend wird deutlich, dass die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens durchaus fundamentalere Wirkungen auf das Anreizsystem haben könnte, als eine äquivalent ausgestaltete NES.

4.3 Zugrunde liegende Gerechtigkeitstheorien – Libertarismus und Egalitarismus

In Tondanis Vergleich der BGE und NES Modelle kommt er zu dem Schluss, dass die NES ein libertäres Konzept ist, während dem BGE egalitäre Ideen zugrunde liegen.⁴⁷ Grundlegend ist eine differierende Definition von Freiheit. Liber-

44 Siehe Schefczyk 2003, S. 256

45 Vgl. Schefczyk 2003, S. 257

46 Vgl. zum Verdrängungseffekt intrinsischer Motivation durch finanzielle Anreize ausführlich Frey 1997
Psychologische Grundlagenforschung dazu ausführlich bei Deci und Ryan 1985

47 Vgl. Tondani 2007, S. 30

täre Ideologien interpretierten Freiheit als Abwesenheit von Einschränkungen der Handlungsfreiheit jedes Individuums durch andere Individuen oder Institutionen.⁴⁸ Gesetzliche Rahmungen und die Staatsgewalt haben demnach den Zweck, Eigentumsrechte zu gewähren und zu sichern, um die Menge der individuellen Wahlmöglichkeiten zu maximieren.⁴⁹ Am Markt sollten aber sozialstaatliche Maßnahmen funktionieren, ohne den Markt zu stören und die Empfänger als Menschen zu adressieren, statt als Vertreter von Berufsgruppe, Altersgruppe oder ähnlichem.⁵⁰ Das BGE würde ebenfalls die Bedingung, die Empfänger als Menschen zu adressieren, erfüllen. Ob es hier zu einem schwerwiegendem Markteingriff kommt, gilt zu prüfen.

Nach Tondani sind die Unterschiede zur NES bezüglich Umverteilungsmechanismen und Anreizsystemen ausschlaggebend für die Unstimmigkeiten des BGE mit libertären Paradigmen.⁵¹ Ähnlich wie Tondani äußert sich auch Schefczyk. Er weist auf die Kritik von Vertretern des liberalen Paradigmas an einer hohen Staatsausgabenquote hin und zeigt überdies, dass ein BGE im Sinne des liberalen Neutralitätsprinzips fungiere, wenn es nicht die Modell immanente systematische Bevorzugung von Freizeit gäbe.⁵²

Van Parijs verortet, als Reaktion auf liberale Einwände, den BGE Entwurf in der Gerechtigkeitskonzeption einer „...Gerechtigkeit als reale Freiheit für alle“ (Vanderborght/Van Parijs 2005, S. 94). Demnach muss einem Jeden zur Führung seines Lebens nach den eigenen Vorstellungen nicht nur das Recht, sondern auch der Zugang zu Gütern gewährt werden. „Ein Grundeinkommen könnte die Verteilung dieser realen Freiheit übernehmen.“⁵³

Auf den libertären Kritikpunkt, wonach BGE Freizeit systematisch bevorzuge, konstatierten Vanderborght und Van Parijs, dass neben dem Faktor Arbeit unter anderem auch Innovation, Ausbildung und Bodenschätze für den Wohlstand einer Gesellschaft von Bedeutung sind⁵⁴ und entziehen somit dem Vorwand der mangelnden Arbeitsbereitschaft durch Nichtbeteiligung von Bürgern an der Pro-

48 Vgl. ebd. S. 17

49 Vgl. ebd. S. 18, 19

50 Vgl. Friedman 2009, S. 227 f

51 Vgl. Tondani 2007, S. 30

52 Vgl. Schefczyk 2003, S. 251

53 Vgl. ebd. S. 95

54 Vgl. ebd. S. 96

duktion der Gesellschaft jegliche Legitimationsgrundlage.

Andere Autoren weisen die durch libertäre BGE-Kritiker postulierten Nachteile als erklärte Ziele und Vorteile des Grundeinkommens aus. Der Grundkanon ist die durch BGE vorangetriebene Entkopplung des Erwerbseinkommens von Arbeit und die daraus resultierende Dekommodifizierung von Arbeit. Engler identifiziert hier auch den wesentlichen Kontrast zwischen NES und BGE. Während bei dem NES Konzept Erwerbsarbeit im Mittelpunkt steht und hier „der 'Bürger' den 'Arbeiter' bei Bedarf zum 'ganzen Menschen'“ auffülle, „stellt die Sozialdividende den Arbeiter auf den Sockel des Bürgers“ (Engler 2005, S. 126). Das BGE ist eine geeignete Ebene, um die bereits bestehenden individuellen und politischen Rechte um soziale Rechte zu ergänzen.⁵⁵

Beiden Ansätzen unterliegen also unterschiedlichen Gerechtigkeitskonzeptionen und während die NES einer liberalen Sozialstaatskonzeption nahe kommt, ist das BGE eine eher emanzipatorische Idee.

4.4 Weitere Differenzierungsmöglichkeiten

Jegliches NES Modell kann durch ein äquivalentes BGE Modell abgebildet werden. Nicht möglich ist jedoch die umgekehrte Variante, beliebige BGE Modelle als NES auszugestalten. Grund dafür ist, dass die NES Modell immanent an die Einkommensbesteuerung gebunden ist, während es beim BGE vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten gibt. So könnten beispielsweise die Transferleistungen des BGE separat und unabhängig vom sonstigen Sozialsystem realisiert werden. Ebenso gibt es hier auch viele verschiedene Finanzierungsoptionen.

Um im internationalen Raum soziale Richtlinien normativ und komparabel auszugestalten, bietet sich vielmehr ein Grundeinkommen als Standardisierungsinstrument an, da eine überstaatliche NES einen Eingriff in nationale Besteuerungssysteme darstellen würde. In diesem Kontext diskutieren Engler und Ferry ein europäisches Bürgergeld.⁵⁶ Das größte Hindernis für solch ein Vorhaben stellt ohne Zweifel die Finanzierbarkeit dar sowie die Definition anerkannter internationaler *Common Assets*.

⁵⁵ Vgl. ebd. S. 141

⁵⁶ Vgl. Engler 2005, S. 326 sowie Ferry 1995, S. 65

Andere Autoren verweisen auch auf die Integrierbarkeit des BGE Modells in alternativen Wirtschaftskonzeptionen, wie z. B. einer vom Wachstumspostulat entkoppelten ökosozialen Marktwirtschaft.⁵⁷

Verfechter des Grundeinkommens akzentuieren den Kontrast zwischen Produktionswachstum und dem damit verbundenen, momentanen unverhältnismäßigen Güterangebot auf der einen und steigender Arbeitslosigkeit auf der anderen Seite.⁵⁸ Deduziert wird daraus, dass die klassische Erwerbsarbeitsgesellschaft als Distributionsmittel der gesamtgesellschaftlichen Produktion versagt. Als Konsequenz wird die Entkopplung von Arbeit und Einkommen gefordert, welche am besten über ein BGE realisiert werden könnte.⁵⁹

Somit zeigt sich, dass das BGE ein sichtlich vielseitigeres und variables Konzept ist, als die NES. Ist die NES im Denkmuster der Erwerbsarbeit verwurzelt und nur über die Parameter Steuer- und Transferenzugsrate sowie Freibetrag und Grundbetrag steuerbar, ergeben sich für das BGE weitere Finanzierungsoptionen und Auszahlungsalternativen sowie Einsatzmöglichkeiten außerhalb aktueller institutioneller Arrangements.

57 Vgl. Schefczyk 2003, S. 283 sowie Gerhard und Weber 1983, S. 49

58 Vgl. Engler 2005 und Werner 2007

59 Vgl. Vobruba 2007, S. 13

5 Resümee

In Deutschland hat nahezu jede *populäre* Partei eine mehr oder weniger konkretisierte Antwort zu den fachlichen Debatten über neue Grundsicherungs- oder Grundeinkommensmodelle in ihr politisches Profil aufgenommen. Ebenso existieren vielfältige Ansätze und Untersuchungen zu dieser Thematik auf (inter-)nationaler Ebene, wie z.B. bei Wohlfahrtsverbänden, gemeinnützigen Organisationen, diversen wissenschaftlichen Instituten und Institutionen sowie Netzwerken und Vereinen. Weiterhin werden kostenintensive und groß angelegte Projekte durchgeführt, die beispielsweise die Effekte einer bedingungslosen Zahlung eines Existenz sichernden Einkommens untersuchen. So wird den Bewohnern der Ortschaft Otjivero in Namibia ein bedingungsloses Grundeinkommen ausgezahlt, um zu prüfen, welche Auswirkungen sich zum Kontext Armut ergeben. Von Januar 2008 bis Dezember 2009 zahlte die „BIG Coalition Namibia“ den Bewohnern im Sozialprojekt „Basic Income Grant“ (BIG) monatlich 100 N\$ für insgesamt zwei Jahre aus. Das Projekt wird aufgrund seiner positiven Effekte⁶⁰ auf privater Basis mit einer Auszahlung von monatlich 80 N\$ weitergeführt.⁶¹ Die Stuttgarter „Breuninger Stiftung“ möchte ebenfalls Mitte 2010 in Deutschland einen Feldversuch starten. Dazu erhalten 100 Bürger im wirtschaftlich starken Stuttgart und 100 Bürger in einer wirtschaftlich schwachen Region in Brandenburg 2 Jahre lang ein monatliches Grundeinkommen von 800 Euro inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung.⁶²

Staaten wie Brasilien und die Mongolei verbinden Theorie und Praxis und führen graduell Konzeptionen der Grundeinkommensidee in ihren Ländern ein. Unter Präsident und Ökonomie-Professor Lula da Silva wurden in Brasilien erste Schritte für ein bedingungsloses Grundeinkommen umgesetzt. Zurzeit erhalten 44 Millionen Brasilianer ein, aus einer Kapitaltransaktionssteuer finanziertes Grundeinkommen. Die endgültige Einführung und Ausdehnung der Transfers auf die Gesamtbevölkerung soll in diesem Jahr abgeschlossen sein.⁶³ Auch die Re-

60 Reduzierung der Unterernährung, der Arbeitslosigkeit, Anzahl der Schulabbrüche und Rückgang der Kriminalität

61 Vgl. www.bignam.org/Publications/BIG_Assessment_report_08b.pdf verfügbar am 17.01.2010 um 12.24 Uhr

62 Vgl. www.manager-magazin.de/geld/artikel/0,2828,667336,00.html verfügbar am 17.01.2010 um 13.12 Uhr

63 Vgl. www.ka-news.de/nachrichten/karlsruhe/Karlsruhe-Ein-paar-Dollar-genuegen;art86,59261?

gierung der Mongolei hat erste Schritte eingeleitet, um ein bedingungsloses Grundeinkommen, ähnlich der „Alaska-Ressourcen-Dividende“ einzuführen. Das Geld soll aus Einnahmen durch den Verkauf von Bodenschätzen (hier: Gold, Kupfer) stammen.⁶⁴

Eine Umgestaltung des deutschen Sozialstaates, „motiviert“ durch die im Punkt zwei beschriebenen Krisen, Herausforderungen und Probleme, ist bislang jedoch nur in geringem Maße erfolgreich durchgesetzt worden, wie eine Studie zur Steuerpolitik im internationalen Vergleich belegt.⁶⁵ Demnach schneidet Deutschland „in internationalen Leistungsvergleichen [...] in der Steuerpolitik, der Arbeitsmarktpolitik und der Sozialpolitik überwiegend schlecht ab“ (Wagschal 2005, S.425). Der diagnostizierte Reformbedarf im Steuer- und Sozialsystem ist daher wenig überraschend. Zum einen wird die standardisierte und uniforme, soziale Sicherung im Sinne der „Agenda 2010“ zunehmend in Frage gestellt⁶⁶, und zum anderen wird neben einer individualisierten und flexiblen Sozialpolitik schon seit langem deren Ausweitung auf Bereiche jenseits der Absicherung von Normalarbeitsverhältnissen gefordert.⁶⁷ Besonderer Reformbedarf wird daher hauptsächlich hinsichtlich der Gewährleistung einer Mindestsicherung und der Entlastung des Faktors Arbeit bei der Finanzierung des Systems der sozialen Sicherung konstatiert.⁶⁸

Das GE stellt daher kein homogenes Projekt dar, sondern vielmehr eine heterogene Antwort auf den durch die Krise des Sozialstaats hervorgerufenen Reformbedarf. Es bietet eine nachhaltig tragfähige Lösung. Dieser Ansatz wird nicht alle sozialpolitischen Probleme lösen können, aber es macht viele Probleme einfacher lösbar. Es stellt einen Neuanfang dar, dessen langfristige Wirkung kommenden Generationen größere Handlungsfreiheit und bessere Optionen für eine eigenständige Gestaltung ihrer Lebensumstände offen lassen als jede Alternative.

Negative Einkommensteuer und Bedingungsloses Grundeinkommen können

show=twy200766-11E und www.lateinamerikanachrichten.de/?/artikel/171.html verfügbar am 17.01.2010 um 13.47 Uhr

64 Vgl. www.bge-portal.de/20091204523/Nachrichten/Nachrichten/Grundeinkommen-in-der-Mongolei.html verfügbar am 17.01.2010 um 13.56 Uhr

65 Vgl. Wagschal 2005, S.425

66 Vgl. Castel 2005

67 Vgl. Kaufmann 1997, S. 175-189

68 Vgl. exemplarisch Strengmann-Kuhn 2005 S. 9; auch Gerhardt 2006

so gestaltet werden, dass sie aus Sicht der Bürger gleichartig erscheinen. Bei gleicher Ausgestaltung gibt es aber zwischen beiden Konzepten (zumindest marginale) Unterschiede in der Anreizwirkung. Schwerwiegender sind hingegen die Unterschiede bezüglich des Umverteilungsvolumens. Für die Nettoempfänger kann bei Einführung dieser Modelle von einer Verbesserung der Arbeitsanreizsituation, im Vergleich zur gegenwärtigen Situation, ausgegangen werden, da die Zwangslage der Erwerbslosigkeits- und Armutsfalle überwunden werden.

Wie in Punkt 4.3 beschrieben, basieren beide Modelle auf differierenden Gerechtigkeitstheorien. Um so auffälliger ist es, dass beide Modelle nach außen äquivalent modelliert werden können. Beide hier vorgestellten Modelle eint der Anspruch, das Individuum als Bemessungsgrundlage zu veranlassen und die Zahlung der Leistung nicht von Arbeitsbereitschaft, Geschlecht, Beruf o.Ä. abhängig zu machen. Die Unterscheidung erfolgt indes bei dem Punkt, wer staatliche Zuwendungen erhalten soll. Während beim BGE die Bedürftigkeitsprüfung entfällt (da alle Empfänger eines Transfers wären) entscheidet bei der NES das Einkommen über den Grad der Bedürftigkeit. Wichtig ist hier zu erwähnen, dass sich Van Parijs beispielsweise, als Befürworter des BGE, für die Einführung einer NES als provisorische Lösung zum BGE ausspricht.⁶⁹ Milton Friedman merkt dagegen an, dass ein über die Einkommenssteuer finanziertes BGE keine Alternative zur NES, vielmehr eine andere Option zur Einführung einer NES darstellt. Daraus abgeleitet, werden beide Modelle in äquivalenter Ausgestaltung bestehenden sozialstaatlichen Strukturen *vorgezogen*.

Die im 4. Wochenbericht 2009 des „DIW Berlin“ veröffentlichte Studie zur Vermögensverteilungsrechnung konstatierte, dass das individuelle Nettovermögen zum Jahresbeginn 2007 in Deutschland im Durchschnitt rund 88 000 Euro betrug. Gegenüber 2002 ist es, durch die Zunahme des Geldvermögens sowie der Vermögen aus privaten Versicherungen, um rund zehn Prozent gestiegen. Empirische Basis sind die vom „DIW Berlin“ in Kooperation mit „Infratest Sozialforschung“ erhobenen Daten der Langzeitstudie „Sozio-oekonomisches Panel“

69 Vgl. Vanderborght und Van Parijs. 2005, S. 58 f

(SOEP)⁷⁰ der Erhebungsjahre 2002 und 2007.⁷¹ Demnach wiesen im Jahr 2007 rund zwei Drittel der Bevölkerung ab 17 Jahren kein oder nur ein sehr geringes individuelles Nettovermögen (Geld- und Sachvermögen ohne Pkw und Hausrat) auf. Im Unterschied dazu verfügten die reichsten zehn Prozent über einen Anteil am Gesamtvermögen von mehr als 60 Prozent. Im Zusammenhang dieser Ungleichverteilung von Vermögen ist eine Umverteilung, im Sinne einer Reformierung nach Grundeinkommenskonzepten, notwendig und realistisch.

Schlussendlich bleibt anzumerken, dass eine Vielzahl verschiedenster und umsetzbarer Grundeinkommensmodelle existiert. Grundsätzlich muss sich aber die Bereitschaft und das Bewusstsein in der Gesellschaft für eine gerechtere Neuverteilung von globalen Vermögenswerten jeglicher Art ändern, sodass jeder Einzelne selbstbestimmt und ohne Existenzangst leben kann oder um mit den Worten Ghandis abzuschließen: „Es gibt genug in der Welt für die Bedürfnisse aller, aber es kann nicht genug für die Habgier aller geben“(Ghandi).

70 Das SOEP ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung privater Haushalte, die seit 1984 in Westdeutschland und seit 1990 in Ostdeutschland jährlich durchgeführt wird.

71 Joachim R. Frick, Markus M. Grabka: Erstellung und Analyse einer konsistenten Geld- und Sachvermögensverteilungsrechnung für Personen und Haushalte 2002 und 2007 unter Berücksichtigung der personellen Einkommensverteilung in Wochenbericht des DIW Berlin 4 / 2009: Gestiegene Vermögensungleichheit in Deutschland, S. 54-674 / 2009

Anhang

Grundeinkommens- und Grundsicherungsmodelle im Vergleich

Leistungskriterien	Grundsicherung		Grundeinkommen	Kombiloan
	bestehende Grundsicherungen (v.a. ,Hartz IV')	bedarfsorientierte Grundsicherungen (z.B. AK GS/GE Grüne, Linkspartei, DPWV)		
Höhe	ca. 640€ (Regelsatz und Unterkunftskosten)	existenzsichernd/ Teilhabe gewährleistend * AK GS/GE Grüne: Orientierung an Armutsrisikogrenze (derzeit 938 €) * Linkspartei: 750 € netto, Orientierung an Armutsrisikogrenze * DPWV: ca. 710 €	als Sozialdividende (z.B. KAB, BAG-SHI, Götz Werner) existenzsichernd/ Teilhabe gewährleistend * KAB: 640 €, zusätzlich Wohngeld und KV * BAG-SHI: 800 € plus Warmmiete * Götz Werner: bis 1.200 €	(z.B. Bürgergeld der FDP) 662 €, entspricht etwa Hartz IV
Haushalts- /Familienbezug	Bedarfgemeinschaft	individueller Leistungsanspruch	individueller Leistungsanspruch	Haushalt
Bedarfsprüfung	durch Sozialbehörden restriktiv	AK GruSi/Grüne: Finanzamt Linkspartei/DPWV: Sozialbehörden alle: großzügiger als Hartz IV	EB Einkommensprüfung durch Finanzamt	Einkommensprüfung durch Finanzamt
Arbeitspflichten/ Verfügbarkeit	stark ausgeprägt	kein Zwang zur Arbeit	keine KAB: Tätigkeit	stark ausgeprägt

Quelle: <http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/frauenpruef3.pdf>

Literaturverzeichnis

- Adamy, Wilhelm (1987): Beschäftigungsförderungsgesetz - Brücke zu Arbeit oder zu Arbeitslosigkeit? In: Soziale Sicherheit: Heft Nr. 6, S. 163-168.
- Adamy, Wilhelm / Schmidt, Alfred (1987): Mindestsicherung – Alternative oder Ergänzung des Sozialstaates? In: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB (Hrsg.): Die soziale Grundsicherung neu gestalten. WSI – Mitteilungen. Heft 2/87. Düsseldorf. S. 58-65.
- Bäcker, Gerhard / Welzmüller, Rudolf (1987): Bedarf es einer Neuorientierung der Sozialpolitik! In: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB (Hrsg.): Bedarfsorientierte Grundsicherung. Ergebnisse der Arbeitstagung des WIS vom 29./30.04 1987. WSI – Arbeitsmaterialien Nr. 15. Düsseldorf. S. 6-10.
- Blaschke, Ronald (2004 a): Garantiertes Grundeinkommen. Entwürfe und Begründungen aus den letzten 20 Jahren. Frage- und Problemstellungen. Dresden. <www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/blaschke.pdf> (28.12.2009, 21:23 Uhr)
- Blaschke, Ronald (2004c): Armut und Armutsarbeit. Begriffe – Situation – Politiken – Nichtregierungsorganisationen. Dresden.
- Brock, Nils / Papacek, Thilo F. / Schäfers, Astrid (2004): Almosen für alle! Ausgabe: Nummer 358. <www.lateinamerikanachrichten.de/?/artikel/171.html> (17.01.2010, 13:47 Uhr).
- Castel, Robert (2005): Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat. 1. Aufl. Hamburg: Hamburg-Edition.
- Deci, Edward L. / Ryan, Richard M. (1985): Intrinsic Motivation and Self-Determination in Human Behavior. <<http://books.google.de>> (12.01.2010, 22:46 Uhr).
- Deutscher Bundestag (Hg.) (2009): Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. 42. Aufl. München: dtv.
- Dietz, Martin / Walwei, Ulrich: Mehr Existenz sichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich. In: ifo - Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (Hg.). Sonderausgabe: Reformkonzepte zur Erhöhung der Beschäftigung im Niedriglohnbereich. Jahrgang 60, 4/2007, S. 28-33.
- Drescher, Jörg (2009): Grundeinkommen in der Mongolei. <www.bge-portal.de/20091204523/Nachrichten/Nachrichten/Grundeinkommen-in-der-Mongolei.htm> (17.01.2010, 13:56 Uhr).

- Eichler, Daniel (2001): Armut, Gerechtigkeit und soziale Grundsicherung. Einführung in eine komplexe Problematik. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.
- Engler, Wolfgang (2006): Bürger, ohne Arbeit. Für eine radikale Neugestaltung der Gesellschaft. 1., erw. Aufl. Berlin: Aufbau-Verlag.
- Frey, Bruno S. (1997): Markt und Motivation. Wie ökonomische Anreize die (Arbeits-) Moral verdrängen. 1. Aufl. München: Vahlen.
- Frick, Joachim R. / Grabka, Markus M. (2009): Erstellung und Analyse einer konsistenten Geld- und Sachvermögensverteilungsrechnung für Personen und Haushalte 2002 und 2007 unter Berücksichtigung der personellen Einkommensverteilung. In: Wochenbericht des DIW Berlin. Gestiegene Vermögensungleichheit in Deutschland. 4/2009, S. 54-674.
- Friedman, Milton (2009): Kapitalismus und Freiheit. 6. Aufl. München: Piper.
- Gerhardt, Klaus-Uwe (2006): Hartz plus. Lohnsubventionen und Mindesteinkommen im Niedriglohnssektor. 1. Aufl. Wiesbaden: VS.
- Gretschmann, Klaus / Heinze, Rolf G. (1989): Neue Technologien und Soziale Sicherung. Antworten auf Herausforderungen des Wohlfahrtsstaats: Maschinensteuer. Mindestsicherung. Sozialgutscheine. 1. Aufl. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Grözing, Gerd / Maschke, Michael / Offe, Claus (2006): Die Teilhabegesellschaft. Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates. 1. Aufl. Frankfurt a. M.: Campus.
- Gubitzer, Luise / Heintel, Peter (1998): Koppeln oder Entkoppeln: Grundsicherung versus Grundeinkommen. In: Kitzmüller, Erich / Paul-Horn, Ina: Alternative Ökonomie. 1. Aufl. Wien, New York: Springer.
- Haarmann, Claudia u. a. (2009): Making the difference! The BIG in Namibia. Basic Income Grant Pilot Project, Assessment Report. <www.bignam.org/Publications/BIG_Assessment_report_08b.pdf> (17.01.2010, 12:24 Uhr).
- Hage, Simon (2009): Praxistest für Grundeinkommen. <www.managermagazin.de/geld/artikel/0,2828,667336,00.html> (17.01.2010, 13:12 Uhr).
- Hauser, Richard (1996): Zur Messung individueller Wohlfahrt und ihrer Verteilung. In: Statistisches Bundesamt (Hg.). Wohlfahrtsmessung - Aufgabe der Statistik im gesellschaftlichen Wandel. Forum der Bundesstatistik: Band 29, S. 13-38. Stuttgart.
- Hohenleitner, Ingrid / Straubhaar, Thomas (2008): Bedingungsloses

- Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte. In: Straubhaar, Thomas (Hg.). Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte. 1. Aufl. S. 4-97. Hamburg: Hamburg University Press.
- Kaltenborn, Bruno (1998): Von der Sozialhilfe zu einer zukunftsfähigen Grundsicherung. 2., überarb., aktual. und erg. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1997): Herausforderungen des Sozialstaates. 1. Aufl. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Kumpmann, Ingmar (2005): Höhe und Finanzierung eines Grundeinkommens. <www.archiv-grundeinkommen.de/kumpmann/Hoeh-Finanzierung.pdf> (29.12.2009, 12:14 Uhr).
- Mitschke, Joachim (2000): Grundsicherungsmodelle - Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf. Eine Fundamentalanalyse mit besonderem Bezug auf die Steuer- und Sozialordnung sowie den Arbeitsmarkt der Republik Österreich. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Opielka, Michael (1985): Ökologische Sozialpolitik. Überlegungen zu einer ökologischen Sozialreform. In: Opielka, Michael (Hg.). Die ökosoziale Frage. Entwürfe zum Sozialstaat. 1. Aufl. S. 107 und 145ff. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Pies, Ingo (2003): Sozialpolitik und Markt: eine wirtschaftsethische Perspektive. Discussion Paper No. 03-6. Wittenberg u. a.: Wittenberg Center for Global Ethics.
- Schefczyk, Michael (2003): Umverteilung als Legitimationsproblem. 1. Aufl. Freiburg, München: Karl Albert.
- Schefczyk, Michael / Priddat, Birger P. (2000): Effizienz und Gerechtigkeit. Eine Verhältnisbestimmung in sozialpolitischer Absicht. In: Kersting, Wolfgang (Hg.). Politische Philosophie des Sozialstaats. 1. Aufl. S. 428-466. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Schmid, Thomas (Hg) (1983): Befreiung von falscher Arbeit. Thesen zum garantierten Mindesteinkommen. 1. Aufl. Berlin: Klaus Wagenbach.
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2005): Das Modell Bürgerversicherung zur Reform der sozialen Sicherung in Deutschland. In: Strengmann-Kuhn, Wolfgang (Hg.) (2005): Das Prinzip Bürgerversicherung. Die Zukunft im Sozialstaat. 1. Aufl. S. 7-28. Wiesbaden: VS.
- Tondani, Davide (2008): Universal Basic Income and Negative Income Tax.

Two Different Ways of Thinking Redistribution. MPRA Paper No. 7016.
<http://mpra.ub.uni-muenchen.de/7016/2/MPRA_paper_7016.pdf>
(04.01.2010, 14:32 Uhr).

- Vanderborght, Yannick / Parijs, Philippe Van (2005): Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags. 1. Aufl. Frankfurt a. M.: Campus.
- Vobruba, Georg (1989): Arbeiten und Esse. Politik an den Grenzen des Arbeitsmarktes. 1. Aufl. Wien: Passagen.
- Wagschal, Uwe (2005): Steuerpolitik und Steuerreformen im internationalen Vergleich. Eine Analyse der Ursachen und Blockaden. 1. Aufl. Münster: LIT.
- Weeber, Joachim (1990): Monetäre Mindestsicherungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsanalyse, Konzeptionen und Folgewirkungen. Diss. Frankfurt a. M.: Peter Lang.
- Werner, Götz (2007): Einkommen für alle. 1. Aufl. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Wohlgenannt, Lieselotte (2000): Arbeiten – Wirtschaften - Leben. Grundeinkommen und gesellschaftliche Entwicklung. In: Zeitschrift für Gemeinwirtschaft. Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (Hg.). Garantiertes Grundeinkommen? Jahrgang 38, H. 3/4, S. 12 - 30.

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Chemnitz, 25.01.2010

Unterschrift